

## Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wanna

#### Präambel

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d. Fassung vom 13.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung vom 13.10.2022 folgende Satzung zum Bürgerbudget erlassen.

#### § 1 Bürgerbudget

Die Gemeinde Wanna möchte Ihre Einwohner/innen an der Gestaltung des Ortes beteiligen. Durch das Einreichen von Ideen haben die Einwohner/innen die Möglichkeit aktiv an der Entwicklung des Ortes mitzuwirken.

Die Gemeinde Wanna beteiligt ihre Einwohner/innen über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

#### § 2 Allgemeinwohl

Die im Rahmen des Haushaltes als Burgerbudet bereitgestellten Mittel sollen dem Allgemeinwohl dienen.

#### § 3 Höhe des Bürgerbudgets

Die Höhe des Burgerbudgets der Gemeinde Wanna beträgt jährlich grundsätzlich

#### 10.000,- €.

Dennoch ist die Höhe jährlich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu beschließen. Sollte der Haushalt ein Burgerbudet nicht zulassen, wird auf die Bereitstellung verzichtet.

#### § 4 Vorschlagsrecht

1) Jede in der Gemeinde Wanna mit Wohnsitz gemeldete natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die ihren Sitz in Wanna hat, ist berechtigt, Vorschläge für das Burgerbudet einzureichen.

2) Die Vorschläge können schriftlich durch anliegenden Antrag oder elektronisch eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu richten an die

Gemeinde Wanna Am Mühldeich 10 21776 Wanna

oder per E-Mail an: bb.wanna@land.hadeln.de

3) Der Vorschlag ist zu beschreiben und mit vollständigem Namen, der Anschrift und ggf. das Geburtsdatum einzureichen.

#### § 5 Vorschlagsfrist

- 1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- 2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- 3) Stichtag ist der: 30. September

#### § 6 Behandlung der Vorschläge

- 1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch den Gemeindedirektor auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Der Gemeindedirektor erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet anschließend über die Gültigkeit gemäß § 6 Abs. 3 der Vorschläge.
- 2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros und im Internet auf den Internetseiten der Samtgemeinde Land Hadeln sowie der Gemeinde Wanna eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird demgemäß zur Abstimmung gestellt, wenn
- a) er bis zum Stichtag (§ 5 Abs. 3) bei der Gemeinde eingegangen ist,
- b) der oder die Einreicher/in zur Einreichung berechtigt ist (§ 4),
- c) er innerhalb eines Kalenderjahres umsetzbar ist,
- d) das Projekt ist von der/dem Projekteinreicher/in oder einer beauftragten Person mindestens drei Jahre zu betreuen,
- e) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich ist,
- f) er klima- und umweltverträglich ist,
- g) die Umsetzung nicht bereits vom Gemeinderat beschlossen wurde,
- h) ein bereits gefasster Beschluss des Gemeinderats der Umsetzung nicht entgegensteht,

i) der oder die Einreicher/in hierzu eine schlüssige Kostenkalkulation beigefügt hat, die auch Folgekosten beinhaltet. Ist diese nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, wird die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch den Gemeindedirektor festgestellt.

## § 7 Ermittlung der Projekte

- 1) Die eingereichten Vorschläge werden von dem Gemeindedirektor nach § 6 Abs. 3 auf ihre Gültigkeit sowie auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Ist ein Vorschlag auszuschließen, wird er aus der Vorschlagsliste entfernt. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 2) Eine Jury, bestehend aus 5 Personen, der neben der/dem Bürgermeister/in sowie der/dem Vorsitzende/n des Ausschusses für Dorfentwicklung und Finanzen, die drei Hinzugewählten Mitglieder des Ausschusses angehören, entscheidet über die Verwendung des Bürgerbudget. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat vorgestellt und auf der Internetseite der Samtgemeinde Land Hadeln sowie der Gemeinde Wanna veröffentlicht.
- 3) Beschlossene Projekte können realisiert werden, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

## § 8 Information der Einwohner/innen

Die Gemeinde Wanna informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und über die Realisierung der genehmigten Projekte.

## § 9 Umsetzung

- 1) Die Vorschläge, die als Projekte in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, müssen im Laufe des Folgejahres umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine wirksame Haushaltssatzung voraus.
- 2) Projekte, die nicht innerhalb des Projektjahres umgesetzt werden, verlieren ohne plausible Erklärung den Anspruch auf Förderung.
- 3) Die Projekteinreicher/innen sind über die Realisierung des Projektes dem Gemeinderat Wanna berichtspflichtig.

#### § 10 Jahresabschluss

- Über den Stand der Realisierung der Projekte wird regelmäßig im Gemeinderat berichtet.
  Im Rahmen der Ratssitzung wird über die umgesetzten und abgeschlossenen Vorschläge des jeweiligen Jahres berichtet.
- 2) Bei Mittelüberschreitungen durch unabweisbare Mehrausgaben prüft der Gemeindedirektor zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

# § 11 Inkrafttreten

Wanna, 13.10.2022		
	L.S.	
Nicole Friedhoff		Sönke Westphal
Bürgermeisterin		Gemeindedirektor

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt, frühestens am 01.01.2023 in Kraft.